

316 – 906/12 B

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Wern

Es erscheint Herr Arben Coli, geb. am 11.04.1980 in Nürnberg, wohnhaft Leopoldstraße 48, 80802 München, Telefon: 089/20321070, E-Mail: arbencoli@gmx.net

zur allgemeinen Vereidigung als Dolmetscher und Übersetzer für die albanische Sprache

Die Persönlichkeit des Erschienenen ist ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. LF9RGRR39, ausgestellt am 12.01.2011 durch die Gemeinde Unterföhring

Hierauf wurde ihm eröffnet,

1. dass er durch die Vereidigung nicht die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Dolmetschers und Übersetzers erlange, dass vielmehr nur bei seiner Vernehmung im Einzelfall nach dem Ermessen des Gerichts statt der Eidesleistung die Berufung auf den allgemeinen Eid genüge,
2. dass es ihm freistehe, sich als „für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer“ zu bezeichnen, solange er in der Datenbank, die im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird, eingetragen ist.

Wer als Übersetzer in die unter Ziffer 2 erwähnte Datenbank eingetragen ist, gilt als im Sinne des § 142 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung ermächtigter Übersetzer.

Er erklärt, dass er damit einverstanden ist, dass seine allgemeine Vereidigung für die saarländischen Gerichte und Notare unter Angabe seines Namens, Vornamens, Wohnortes, seiner Wohnung, seiner Telefon- und Faxnummer und seiner E-Mail-Adresse den Gerichten und Notaren zur Kenntnis gebracht wird. Er erklärt außerdem, dass er auch damit einverstanden ist, dass seine vorbezeichneten Daten ins Intranet „SaarlandPlus“ und ins Internet gestellt werden, und zwar in die dort abrufbare Liste der allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer. Über die Bedeutung seiner Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck seiner gespeicherten Daten, aber auch über die Freiwilligkeit seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs für die Zukunft, wurde er aufgeklärt.

Er wurde weiter belehrt, dass der Eid auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann bzw. dass er, wenn er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden will, diese dem Eid anfügen kann.

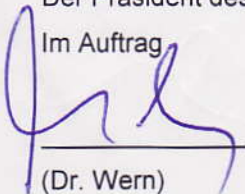
Nach eingehender Eidesbelehrung leistete der Erschienene folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich als Dolmetscher und Übersetzer treu und gewissenhaft übertragen werde, so wahr mir Gott helfe.“

v. u. g.

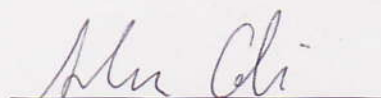
Der Präsident des Landgerichts

Im Auftrag



(Dr. Wern)

Richter am Landgericht



(Arben Coli)